

414.263.515

Besondere Studienordnung für die Masterstudiengänge Musik der Zürcher Hochschule der Künste

(Änderung vom 7. Mai 2014)

Die Hochschulleitung beschliesst:

Die Besondere Studienordnung für die Masterstudiengänge Musik der Zürcher Hochschule der Künste vom 1. April 2009 wird wie folgt geändert:

Ziele des
Studiums

§ 2. ¹ Im Master in Music Pedagogy steht neben der Entwicklung des individuellen künstlerischen Profils die Vermittlung von Musik an verschiedene Zielgruppen im Zentrum. Ziele des Studiums sind die vertiefte Auseinandersetzung mit Musik, die Bildung einer eigenständigen künstlerischen Persönlichkeit sowie der Erwerb von pädagogisch-didaktischen Kompetenzen. In der Vertiefung Schulmusik mit dem Schwerpunkt Schulmusik II werden der Masterabschluss und das Lehrdiplom für Maturitätsschulen im Fach Musik aufgrund der integrierten Ausbildung zeitgleich erlangt. Das Studium richtet sich nach den Vorgaben des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Abs. 2–4 unverändert.

Voraussetzungen

§ 4. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Aufnahmen sur dossier sind mit Ausnahme des Schwerpunktes Schulmusik II (Master in Music Pedagogy, Vertiefung Schulmusik) möglich.

Abs. 5 und 6 unverändert.

Eignungs-
abklärung

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen, der praktischen Prüfung und des Gesprächs ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

⁴ Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

§ 8. Abs. 1–3 unverändert.

Zuständigkeit
und Termin

⁴ Wer die Voraussetzung erfüllt und sich über die Eintrittskompetenzen eines Masterstudiums ausweist, aber nicht alle curricularen Vorgaben eines Bachelorstudiums an der ZHdK erfüllt, kann als Auflage zu Leistungen im maximalen Umfang von 60 ECTS-Punkten verpflichtet werden.

Abs. 5 unverändert.

§ 10. Abs. 1 unverändert.

Studiendauer
und Studien-
umfang

² Das Studium im Schwerpunkt Schulmusik II (Master in Music Pedagogy, Vertiefung Schulmusik) umfasst 180 ECTS-Punkte einschliesslich der für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erforderlichen beruflichen Ausbildung.

³ Das Studium ist in mindestens vier bis höchstens sechs Semestern zu absolvieren. Vorbehalten bleibt § 4 Abs. 2 bei der Berechnung der Gesamtstudienzeit.

⁴ Falls der Masterstudiengang im Anschluss an einen bereits erfolgten Masterabschluss belegt wird, beträgt der Studienumfang der zu erbringenden Studienleistungen 90 ECTS-Punkte. Das Studium ist in diesem Fall in mindestens drei bis höchstens fünf Semestern zu absolvieren. Vorbehalten bleiben die Anforderungen gemäss Anerkennungsreglement der EDK hinsichtlich Schulmusik II.

§ 16. Abs. 1–4 unverändert.

Anrechnung
bereits
erworbener
ECTS-Punkte

⁵ Für den Schwerpunkt Schulmusik II (Master in Music Pedagogy, Vertiefung Schulmusik) werden zudem vorgängig erbrachte Studienleistungen nach den Grundsätzen der Richtlinien der EDK¹ angerechnet.

§ 26. ¹ Das Masterdiplom wird erteilt, wenn 120 ECTS-Punkte oder 90 ECTS-Punkte gemäss § 10 erreicht wurden. Diplom

² Das Lehrdiplom für Maturitätsschulen sowie das Masterdiplom im Schwerpunkt Schulmusik II der Vertiefung Schulmusik des Masters in Music Pedagogy werden erteilt, wenn die Diplomarbeit und die Diplomprüfungen bestanden sowie 180 bzw. 150 ECTS-Punkte gemäss § 10 erreicht wurden.

³ Die Lehrdiplomurkunde richtet sich nach dem Anerkennungsreglement der EDK. Die Diplomurkunde enthält den Vermerk «Lehrdiplom für Maturitätsschulen, Fachrichtung Musik».

¹ Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, für Maturitätsschulen und für Sonderpädagogik vom 28. Januar 2008.

J. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. Mai 2014

Lehrdiplom für
Schwerpunkt
Schulmusik II

§ 30. ¹ Studierende, die ihr Studium im Schwerpunkt Schulmusik II (Master in Music Pedagogy, Vertiefung Schulmusik) vor dem Herbstsemester 2014/15 aufgenommen haben, schliessen dieses nach § 10 Abs. 2 in der Fassung vom 6. Juni 2012 und dem entsprechenden Ausbildungskonzept ab.

² Bisherige Studienleistungen werden angerechnet.

³ Studierende, die ihren Masterstudiengang zwischen Frühlingsemester 2011 und Herbstsemester 2012 abgeschlossen haben, erhalten auf Verlangen eine Bescheinigung der nachträglichen Anerkennung des Lehrdiploms durch die EDK, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Studierende, die ihren Masterstudiengang im Frühlingsemester 2013 abgeschlossen haben, erhalten das Lehrdiplom rückwirkend.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule der Künste
Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas D. Meier

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 15. September 2014 in Kraft ([ABI 2014-06-13](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 3. Juni 2014.